



Der Rechtsrahmen für den Güterkraftverkehr

Den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) unterliegt seit dem 1. Juli 1998 die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.

Das GüKG unterscheidet zwischen **Werkverkehr** (Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens) und **gewerblichem Güterkraftverkehr**.

Jeder Unternehmer, der **Werkverkehr** betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzumelden (Niedersachsen: BAG, Gosseriede 6, 30159 Hannover, Telefon: (05 11) 12 60 74-0, Telefax: (05 11) 12 60 74-66)

Der **gewerbliche Güterkraftverkehr** ist erlaubnispflichtig. Außerdem hat der Güterkraftverkehrsunternehmer eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die **Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr** wird erteilt, wenn

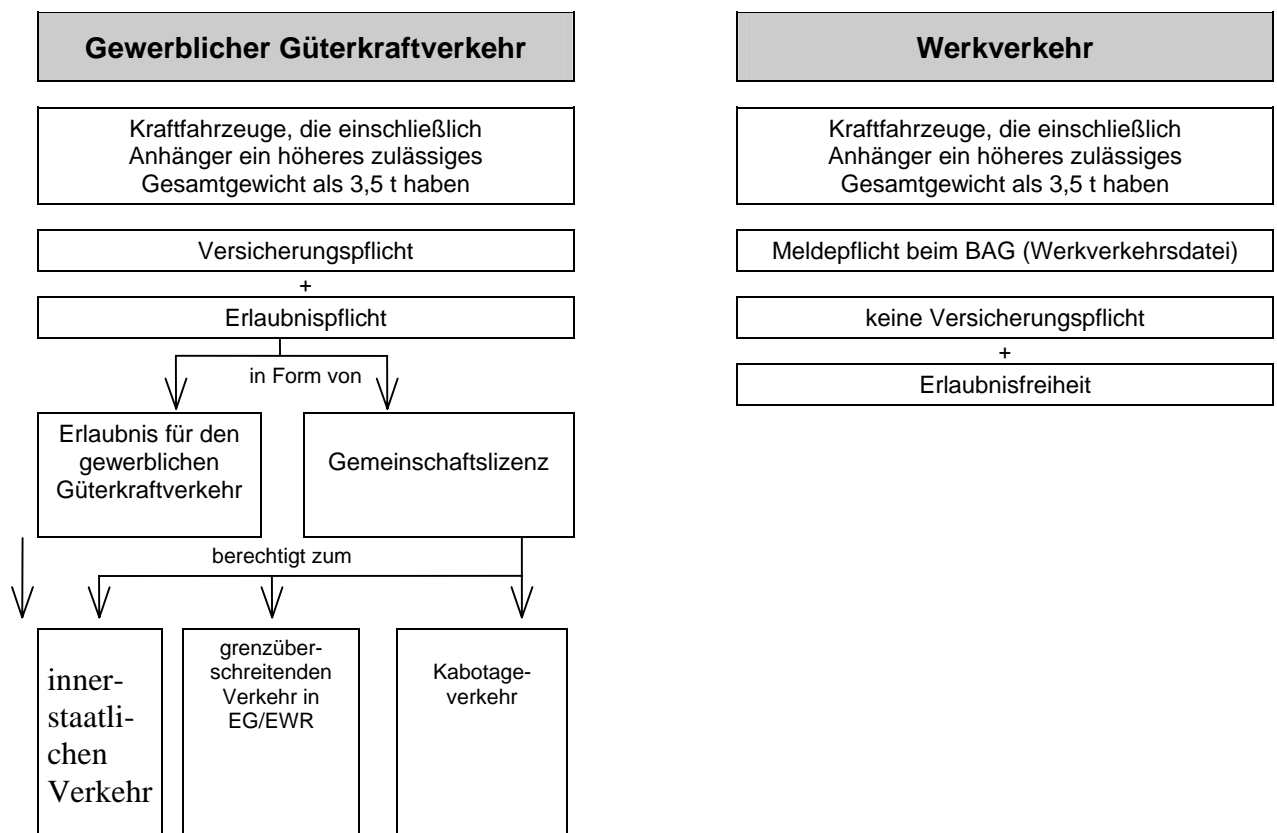
- der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,
- der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Begriff des Werkverkehrs:

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.

2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigenbrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.



Ansprechpartner:

Oldenburgische IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg,

Rudi Schotter, Telefon (0441) 2220 - 415, Telefax (0441) 2220 - 5415,
E-Mail: schotter@oldenburg.ihk.de

Anja Eilers, Karin Schildt, Telefon (0441) 2220 - 416,
Telefax (0441) 2220 - 5416
E-Mail: verkehr@oldenburg.ihk.de